



GIM. BETTER INSIGHTS.

GIM Compliance Meldestelle – Informationsblatt gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Zweck der Meldestelle

Die GIM Compliance Meldestelle dient der sicheren, vertraulichen und gesetzeskonformen Meldung von Verstößen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz durch Mitarbeitende sowie externe Dritte. Gemeldet werden können Informationen über Verstöße, die im beruflichen Zusammenhang stehen und unter den Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen.

2. Welche Verstöße können gemeldet werden?

Gemeldet werden können u.a.:

- Strafbewehrte Verstöße (z.B. Diebstahl, Korruption).
 - Bestimmte bußgeldbewehrte Verstöße, insbesondere wenn sie Leib, Leben oder Arbeitnehmerrechte gefährden.
 - Verstöße gegen Arbeitsschutz, Umwelt-, Verbraucher- oder Datenschutzrecht.
- Diese Kategorien ergeben sich aus § 2 HinSchG.

3. Meldekanäle

Die GIM stellt mehrere Meldewege zur Verfügung:

Schriftliche Meldung

E-Mail: **compliance@g-i-m.com**

Der E-Mail-Kanal wird so betrieben, dass nur autorisierte Personen Zugriff haben und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Persönliches Gespräch

Ein persönliches Gespräch kann auf Wunsch vereinbart werden.

4. Vertraulichkeit

Die Identität der hinweisgebenden Person sowie die aller in der Meldung genannten Personen wird streng vertraulich behandelt. Der Zugriff auf Meldungen ist ausschließlich für autorisierte interne Meldestellenbeauftragte möglich (§§ 8, 9, 12 HinSchG).

5. Ablauf nach Eingang einer Meldung

Eingangsbestätigung

Die GIM bestätigt den Eingang der Meldung **innerhalb von 7 Tagen**.



GIM. BETTER INSIGHTS.

Prüfung & Folgemaßnahmen

Die Meldestelle prüft:

1. Falls der Hinweis unter den Anwendungsbereich fällt.
2. Ob interne Untersuchungen einzuleiten sind.
3. Ob Behörden informiert werden müssen.

Rückmeldung

Die hinweisgebende Person erhält spätestens **nach einem Monat** eine Rückmeldung über getroffene oder geplante Maßnahmen.

6. Anonyme Meldungen

Die GIM ermöglicht es Hinweisgebenden, Meldungen auf Wunsch **auch anonym** abzugeben (z.B. auf dem Postweg).

7. Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen sind gesetzlich vor Repressalien geschützt (§ 1 HinSchG). Das bedeutet: keine Nachteile, keine Kündigung, keine Benachteiligungen wegen einer Meldung.

8. Zuständige interne Meldestelle

Die interne Meldestelle der GIM wird durch entsprechend geschulte und unabhängige Compliance-Verantwortliche betrieben.

Sie sind verpflichtet:

- Unabhängig zu handeln,
- Fachkunde zu besitzen,
- Vertraulichkeit sicherzustellen.

9. Externe Meldestellen

Hinweisgebende dürfen sich **alternativ direkt an externe Meldestellen** wenden, insbesondere:

- Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Bundeskartellamt

10. Datenschutzinformationen

Gemäß DSGVO und HinSchG werden personenbezogene Daten nur verarbeitet zum Zweck:

- der Bearbeitung der Meldung,
- der Aufklärung des Verstoßes,
- der Dokumentation gesetzlich erforderlicher Vorgänge.

Rechtsgrundlage: §§ 10, 12 HinSchG sowie Art. 6 und Art. 9 DSGVO (je nach Datenkategorie).

Die Speicherdauer ist begrenzt auf die Dauer der Verfahren und maximal auf das gesetzlich Erlaubte.